

Satzung der Wählervereinigung „Bürgerliste und Grüne“

Präambel

Die Wählervereinigung Bürgerliste und Grüne Durmersheim ist die Nachfolgeorganisation der Interessengemeinschaft "Bürgerliste und Grüne" welche 1984 zur Kommunalwahl für eine bürgernahe, transparente und ökologisch orientierte Arbeit ihrer gewählten Vertreter angetreten ist.

Die Interessengemeinschaft konnte 1989 über 20 % der Wählerstimmen auf sich vereinen und wurde damit in ihrem Bemühen bestärkt, die Arbeit des Gemeinderates an den Interessen der Bürgerinnen und Bürger auszurichten und sie offen zu gestalten. Nachdem sich die Fraktion "Bürgerliste und Grüne" im Durmersheimer Gemeinderat etabliert hatte, wurde am 17. Juli 1990 die Wählervereinigung Bürgerliste und Grüne gegründet.

1. Name

Die Wählervereinigung führt den Namen „Bürgerliste und Grüne“ und seit dem 20.10.2004 gleichgestellt die Abkürzung „BuG“. Ihr Sitz ist Durmersheim.

2. Zweck und Ziel

Die Vertretung der Bürgerinteressen im Gemeinderat von Durmersheim, Mitarbeit in der politischen Willensbildung, Förderung einer bürgernahen, transparenten und ökologisch orientierten Politik, Forum für politische Diskussionen und innovative Ideen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden die der Satzung zustimmt.
- 3.2. Die Aufnahme in die „Bürgerliste und Grüne“ wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Vorliegende Aufnahmeanträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung (MV) zu setzen.
- 3.3. Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 3.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die MV erfolgen. Der Ausschlussantrag muss in der Einladung zur MV angekündigt sein. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Organe der „BuG“

- 4.1. Mitgliederversammlung
- 4.2. Vorstand
- 4.3. Arbeitskreise

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Höchstes beschlussfassendes Organ ist die MV.
- 5.2. Die MV wird vom Vorstand mindestens 4 Tage vorher einberufen, durch Bekanntgabe im Gemeindeanzeiger Durmersheim oder durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- 5.3. Die MV ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag eines Arbeitskreises
 - c) auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder

Der Vorstand hat in den Fällen b) und c) die MV binnen einer Woche einzuberufen.

- 5.4. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und antragsberechtigt.
- 5.5. Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme von 3.4 (Ausschluss), 11. (Auflösung) und 12. (Satzungsänderung).
- 5.6. Die MV sind öffentlich.
- 5.7. Alle Anwesenden haben Rederecht.
- 5.8. Aufgaben der MV:
 - a) die MV entscheidet über die inhaltlichen und organisatorischen Richtlinien der Wählervereinigung
 - b) Satzung und Satzungsänderung
 - c) Programm
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Bestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Gemeinderates
 - f) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Arbeitskreise und der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
 - g) Entgegennahme der Finanzberichte
 - h) Wahl des Vorstandes
 - i) Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Entlastung des Vorstandes.

- 5.9. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der MV festgelegt.

5.10. Über die MV wird ein Protokoll angefertigt, das der Schriftführer oder der 1. Vorsitzende unterzeichnet.

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.
- 6.2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein nach innen und nach außen. Jeder ist nach § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt.
- 6.3. Über die Kandidatinnen und Kandidaten wird einzeln abgestimmt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- 6.4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 24 Monaten gewählt.
- 6.5. Vorzeitige Abwahl ist möglich durch die MV. Nachwahlen gelten nur für die laufende Amtsperiode.
- 6.6. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand führt die ihm von der MV zugewiesenen Aufgaben und Beschlüsse durch.
 - b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden.
 - c) Der Vorstand soll einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen den Arbeitskreisen gewährleisten, sowie eine Koordination ihrer Aktionen.
 - d) Der Vorstand bereitet die MV vor und erstellt die Tagesordnung anhand wichtiger Termine.
 - e) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jedem Mitglied zugänglich sein muss.
 - f) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der MV bedarf.
 - g) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
 - h) Termine der Sitzungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

7. Arbeitskreise

- 7.1. Die Arbeitskreise (AK) sind Teil der politischen Willensbildung der Wählervereinigung und der laufenden Arbeit.
- 7.2. Die AK arbeiten im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien der MV.
- 7.3. Die AK arbeiten je nach Gegenstand ihrer Tätigkeit zusammen und unterstützen die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Wählervereinigung in ihrer Arbeit.
- 7.4. Die AK sind der MV rechenschaftspflichtig.
- 7.5. Termine der Sitzungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

8. Gemeinderäte/innen

- 8.1. Die Gemeinderäte/innen sind bestrebt die Beschlüsse der Wählervereinigung zu berücksichtigen und möglichst umzusetzen. Die persönliche Gewissensentscheidung bleibt unberührt.
- 8.2. Die Gemeinderäte/innen haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder, tragen aber in ihrer Funktion als Sprachrohr der Wählervereinigung eine besondere Verantwortung.

9. Finanzen/Beiträge

- 9.1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.
- 9.2. Wer trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt, wird gem. 3.4 der Satzung ausgeschlossen.
- 9.3. Die Finanzen werden vom Vorstand verwaltet.
- 9.4. Über die Verwendung der Finanzmittel entscheidet die MV.
- 9.5. Der Vorstand hat der MV ständig Rechenschaft über die Finanzen geben zu können.

10. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Zwecks und der Ziele der BuG, sowie der in der Satzung enthaltenen Aufgaben, verarbeitet, speichert, übermittelt und aktualisiert die BuG unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse ihrer Mitglieder. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Satzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der BuG zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat gegenüber der BuG das Recht auf Auskunft und gegebenenfalls Berichtigung seiner gespeicherten Daten.

Die BuG verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für die BuG Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der BuG hinaus. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw.

digitalen Telemedien zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen. Als Folge kann die BuG ggf. Konsequenzen ziehen, wenn durch den Widerruf Einschränkungen in der Außenwirkung entstehen. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert die BuG die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, welche die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt die BuG zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten regelt die BuG gegebenenfalls durch eine Datenschutzordnung.

11. Auflösung

Die Wählervereinigung kann nur durch 2/3 Mehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV aufgelöst werden. Bei der Auflösung ist ein etwa vorhandenes Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung zu stellen.

12. Satzungsänderung

Über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit.

13. Schlussbestimmung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Juli 2020 in Durmersheim beschlossen und ersetzt alle vorgehenden Versionen.